

VAM

Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

1070 Wien, Neubaugasse 25

Tel.Nr. 01 526 43 01 Fax Nr. 01 526 43 01 13

e-mail: office@vam.cc

TARIF § 56d UrhG

Vergütung für die öffentliche Aufführung von Werken der Filmkunst gem. § 56 d UrhG in Beherbergungsbetrieben der Verwertungsgesellschaften Bildrecht, Literar Mechana, LSG, VAM, VDFS u. VGR

	ATS	Valorisiert per 12.2000 ATS	€	Valorisiert per 12.2003 €	Valorisiert per 04.2006 €	Valorisiert per 05/2008 €	Valorisiert per 03/2011 €	Valorisiert per 07/2013 €	Valorisiert per 07/2017 €
mit einer Bettenanzahl bis 50 Betten	415,00	437,00	31,75	33,30	35,17	36,96	39,01	40,99	43,07
mit einer Bettenanzahl bis 120 Betten	1.000,00	1.052,00	76,45	80,19	93,21	97,98	103,41	108,66	114,15
mit einer Bettenanzahl bis 250 Betten	2.100,00	2.209,00	160,53	168,39	177,95	187,05	197,42	207,44	217,92
mit mehr als 250 Betten	4.200,00	4.419,00	321,14	336,87	355,90	374,10	394,84	414,88	435,84

monatlich zzgl. d. gesetzlichen MwSt.

Falls die Filme mit Hilfe einer zentralen Abspielanlage vorgeführt werden, gelten die vorstehend angeführten Beträge für eine Belegung von ein bis zwei Kanälen. Für einen dritten Kanal ist eine weitere Vergütung von 50%, für jeden weiteren Kanal von jeweils 25% der Vergütung gem. Punkt 1. der Satzung zu zahlen.

Die Vergütung ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu zahlen, in dem der Beherbergungsunternehmer für die von ihm aufgenommenen Gäste Werke der Filmkunst bzw. kinematographische Erzeugnisse gem. § 56d Abs 1 UrhG öffentlich aufführt. Die Vergütung ist jeweils im Vorhinein am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu entrichten. Die Verwertungsgesellschaft stellt jeweils eine Rechnung aus. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind 8% Verzugszinsen zu leisten.

Wertsicherung INDEX – siehe Punkt 3. der Satzung (1986 – 5%) -